

Beitragsordnung



1. Aufnahmegebühr 15,00 € bei Eintritt in den KSC Obi e.V.
2. Beiträge und Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

Mitgliedsform	Abteilungsbeiträge in EURO		Sektionsgebühr
	Judo	Aikido	Turnen
A Mitglieder			
Jährliche Zahlung (bis 15. Januar)	156,00	240,00	144,00
Halbjährliche Zahlung	78,00	120,00	72,00
Quartalszahlung	39,00	60,00	36,00
Monat	13,00	20,00	12,00
B Weiteres Familienmitglied			
Jährliche Zahlung (bis 15. Januar)	120,00	190,00	120,00
Halbjährliche Zahlung	60,00	95,00	60,00
Quartalszahlung	30,00	47,50	30,00
C Fördermitglieder			
Jährliche Zahlung	24,00		
D Ehrenmitglieder			
Jährliche Zahlung	Beitragsfrei		

Wenn ein Mitglied eine zweite Sportart im Verein betreibt, so ist die Hälfte des Abteilungsbeitrages fällig. Die Gebühren der Sektionen sind immer in voller Höhe zu tragen, unabhängig von der Anzahl der betriebenen Sportarten.

3. Gebühren legt der Vorstand fest.

4. Optionale Gebühren

- Judopass 20,00 €
- Passinhaber müssen die Gebühr (10,00€) für die Jahressichtmarke selbst entrichten
- Kyu-Prüfungen in der Sportart Judo kosten 20,00 €

Zur Überweisung des Mitgliedsbeitrages nutzen Sie bitte folgende **Bankverbindung**:

Empfänger:	KSC Obi e.V.
Bank:	Deutsche Bank
IBAN:	DE26 1007 0024 0495 6652 00
BIC:	DEUTDE33HAN
Bemerkungen:	Name.../Abteilung z.B.Judo
Aufnahmegebühr	15,00€ bei Eintritt in den KSC- Obi e.V

5. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (gemäß § 10 der Satzung des KSC Obi) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
6. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr, die Umlagen und die Fälligkeit der Zahlungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum Beginn des Quartals in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird.

7. Bei Vereinseintritt sind die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für die restlichen Monate des Quartals durch Einmalzahlung auf das Vereinskonto zu entrichten oder werden nach Vereinbarung zum nächsten Einzugsstermin mit erhoben.
8. Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
9. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., den Bezirkssportbund, den Fachverbänden und die Büroaufwendungen enthalten.
10. Der Bankeinzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli, 01. Oktober für das entsprechende Quartal. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsg Gebühr vom Vereinsmitglied zu tragen.
11. Bei Beitragsversäumnissen sind zur Deckung der Mehrkosten zusätzlich mindestens 1,00 € zu zahlen. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5,00 € pro Mahnung erhoben.
12. Bei Vereinseintritt innerhalb des Jahres, ist der anteilige Mitgliedsbeitrag bis zum Quartalsende zu entrichten.
13. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 7 der Vereinssatzung zum Ende des Quartals schriftlich möglich. Die Pflicht zur Zahlung endet erst mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
14. Abteilungen können zur Deckung evtl. Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung und nach Bestätigung durch den Vorstand gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
15. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden.
16. Zahlungsrückstände
 - Zahlungsrückstände von 2 Monaten ab Fälligkeit werden mündlich oder per E-Mail durch den Finanzreferenten/in angemahnt, hierfür werden noch keine Gebühren erhoben. In diese Aufgabe werden die Trainer und Übungsleiter einbezogen.
 - Bei 3 Monate ab Fälligkeit weiterhin bestehenden Zahlungsrückständen erfolgen maximal zwei schriftliche Mahnungen durch den Vorstand (Gebühren siehe Nr. 7 dieser Beitragsordnung).
 - Bei Erfolglosigkeit beschließt der Vorstand über die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Die Kosten und Gebühren des Verfahrens hat der Beitragsschuldner zu tragen.
17. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönnengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Anmerkung: Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des KSC Obi am 26.03.2015 beschlossen und gilt ab den 01.07.2015. Gleichzeitig tritt die vorherige Beitragsordnung außer Kraft.